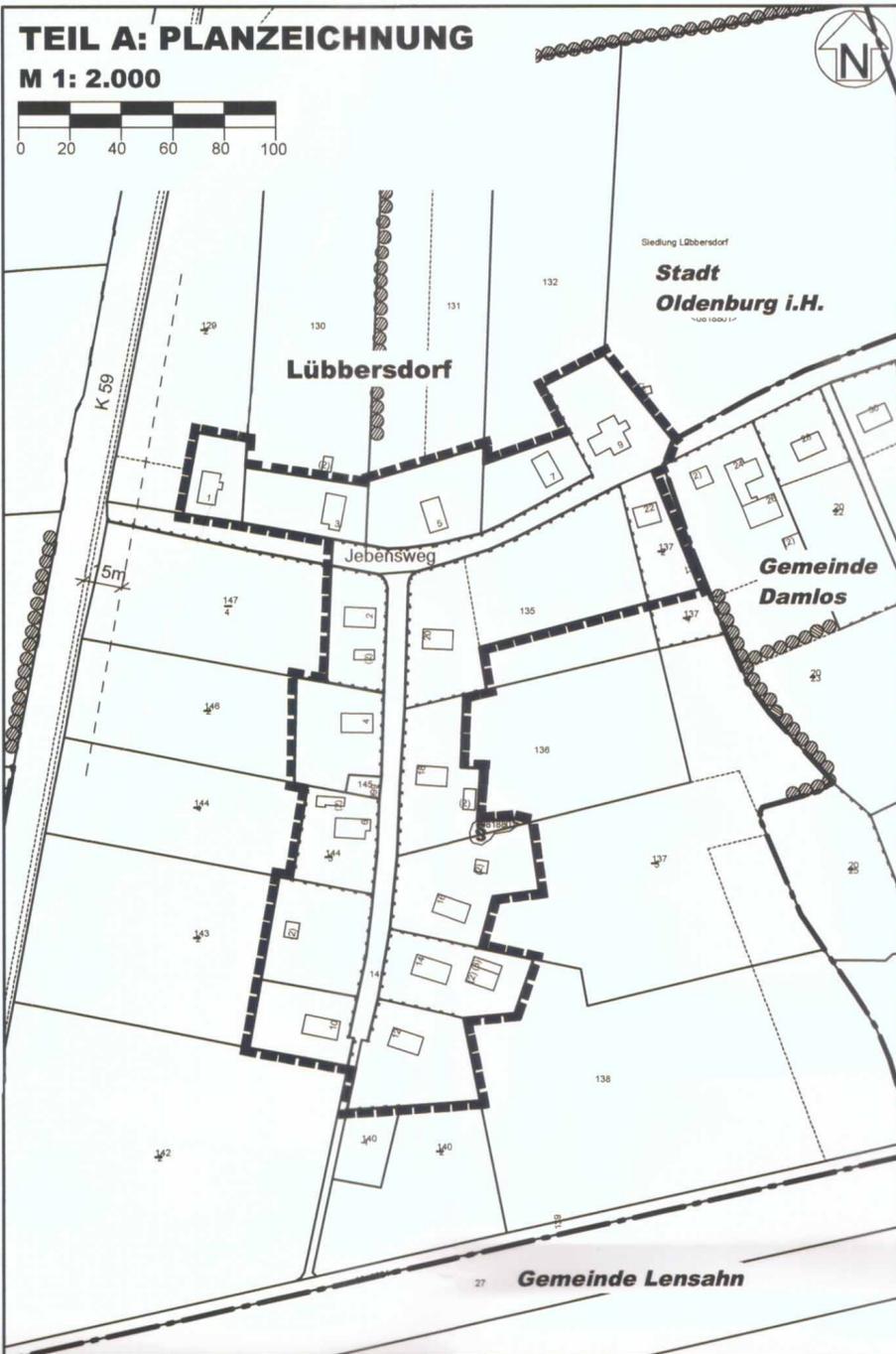


AUSSENBEREICHSSATZUNG NR. 1 DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Oldenburg in Holstein durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oldenburg in Holstein vom 10.07.2014 folgende Außenbereichssatzung Nr. 1 für das Gebiet Jebensweg in der Siedlung Lübbersdorf, zwischen der K 59 und der Gemeindegrenze zur Gemeinde Damlos, inklusive der südlich ausgerichteten Sackgasse des Jebenswegs, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 13 Absatz 3 BauGB mit Schreiben vom 26.02.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1b) Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.02.2014 bis zum 28.03.2014 während der Dienststunden nach § 13 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.02.2014 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten (Nord)“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

- 1c) Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.07.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- 1d) Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 10.07.2014 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Oldenburg in Holstein, 22. Juli 2014



Martin Voigt
(Martin Voigt)
- Bürgermeister -

- 2) Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldenburg in Holstein, 25. Juli 2014



Martin Voigt
(Martin Voigt)
- Bürgermeister -

- 3) Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14. Aug. 2014 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten (Nord)“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Außenbereichssatzung Nr. 1 ist mithin am 15. Aug. 2014 in Kraft getreten.

Oldenburg in Holstein, 18. Aug. 2014



Martin Voigt
(Martin Voigt)
- Bürgermeister -

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER AUSSENBEREICHSSATZUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 35 Abs. 6 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

VORHANDENE GEBÄUDE

VORHANDENER KNICK

GESCHÜTZTES BIOTOP

§ 21 LNatSchG
§ 30 BNatSchG
§ 21 LNatSchG
§ 30 BNatSchG

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

GEMEINDEGRENZE

ANBAUFREIE ZONE - 15 m ZUR KREISSTRASSE-

TEXT

Für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 des BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

AUSSENBEREICHSSATZUNG NR. 1 DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN

für das Gebiet Jebensweg in der Siedlung Lübbersdorf, zwischen der K 59 und der Gemeindegrenze zur Gemeinde Damlos, inklusive der südlich ausgerichteten Sackgasse des Jebenswegs

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 10.000

Stand: 10. Juli 2014

